

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 2 (1886)

Heft: 6

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hinweisen, die Herr Oberrichter *Zürcher* in Hottingen dem Entwurfe in freundlichster Weise hat angedeihen lassen.

Auch so noch ist freilich der Leitfaden nur ein Versuch; möge ihn die Praxis vervollkommen und möge er, wenn auch noch in unvollkommener Gestalt, der Sache, für die er eintritt, etwelche Dienste leisten! *Hz.*

Kleinere Mitteilungen.

Der *zürcher.* kantonale Gewerbeverein hat einen Entwurf über Lehrlingsprüfungen und gewerbliche Fortbildungsschulen als Vorschlag für ein neues Gewerbegesetz angenommen, dessen wesentliche Bestimmungen sind: Die Lehrzeit soll erst mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre beginnen; die Lehrlinge sind verpflichtet die gewerblichen Fortbildungsschulen zu besuchen, wo solche bestehen; der Staat erteilt bedürftigen und vorzüglichen Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit Stipendien, dagegen wird die Beteiligung des Staates durch Verabfolgung von Prämien nach beendeter Lehrzeit für eine gelieferte Probearbeit fallen gelassen, er unterstützt Lehrwerkstätten und gewerbliche Anstalten, die Lehrlingsprüfungen sind für alle Handwerkslehrlinge obligatorisch. (N. Z. Z.)

— Der Gewerbeverein *Chur* hat ein Reglement betreffend facultative Lehrlingsprüfung genehmigt; über Vereinigung der Schule des Gewerbevereins mit der städtischen soll verhandelt, dabei aber gewünscht werden, es möchte die Schule in den Händen des Gewerbevereins bleiben und die Stadt im Schulrat Vertretung erhalten.

— In *Boltigen*, Kt. Bern, wird Einrichtung einer Korbflechterschule beabsichtigt. (Gw.)

— In *Locle* haben im letzten Winter 337 Schüler in 15 Kursen gewerblichen Unterricht erhalten, gegenüber 121 im Jahre 81/82. (Gw.)

— Die in der Schnitzlerschule Brienz ausgestellten Zeichnungen der *Kunstschule Bern*, Abteilung Kunstgewerbe, finden grosse Anerkennung. (Gw.)

— *Schumacherfachkurs in Basel*, 26. Juli bis 15. August. (Gw.)

— Wie letztes Jahr, so wird auch 1886 der Gewerbeverein *Riesbach* (Zürich) einen Zuschneidekurs für Mädchen und Frauen abhalten und zwar wiederum im Lokale und durch die Lehrerinnen der Kunst- und Frauenarbeitsschule Boos-Jegher. (Hdw.-Z.)

— Die 7 *aargauischen* Handwerkerschulen haben ein Vermögen an Werkzeugen und Lehrmitteln von Fr. 8306, eine Gesamteinnahme von Fr. 10,588, woran sich pro 1885 der Bund mit Fr. 1480, der Kanton mit Fr. 3688, die Gemeinden mit Fr. 2139, Gesellschaften mit Fr. 975, und die Schüler mit Fr. 245 beteiligt haben. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 10,718, so dass jeder der 243 Schüler, worunter 9 Gesellen und 1 Meister, an Unterrichtskosten auf Fr. 43 zu stehen kommt, oder ohne die bleibenden Einrichtungen und nur und nur die Lehrerbesoldungen mit Fr. 5416 zu berücksichtigen, auf Fr. 22. Mit 1886 wurden diese Handwerkerschulen unter die spezielle Aufsicht von 2 Fachmännern gestellt. (Schw. Gwbl.)